

**Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot  
"Verlässliche Grundschule" und  
„Erweiterte Schülerbetreuung“  
an Weil der Städter Grundschulen**



(Stand: Juli 2024)

## **Allgemeines**

Zum Schuljahr 2000/2001 wurde in Weil der Stadt die "Verlässliche Grundschule" eingeführt. Darüber hinaus wird an den Grundschulen Weil der Stadt und Merklingen die „Erweiterte Schülerbetreuung“ angeboten.

Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote von kommunaler Seite ergänzt werden, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Die "Verlässliche Grundschule" und die „Erweiterte Schülerbetreuung“ sind Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Weil der Stadt als Schulträgerin. Das Angebot erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsjahr die entsprechenden Haushaltsmittel vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt bewilligt und bereitgestellt werden.

## **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es beinhaltet insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots legen die Betreuungskräfte in Absprache mit der Stadt Weil der Stadt fest.

Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt.

## **3. Aufnahme, Beginn und Beendigung**

- (1) In eine Betreuungsgruppe werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" bzw. „Erweiterten Schülerbetreuung“ eingerichtet ist.  
Der Sorgeberechtigte hat die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das Aufnahmeformular der Stadt Weil der Stadt zu verwenden und vollständig auszufüllen.  
Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Die Stadt behält sich vor, einen Nachweis über die Berufstätigkeit der Eltern anzufordern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Benutzung des Betreuungsangebots beginnt mit der Aufnahme des Kindes. Das Benutzungsverhältnis besteht für die Dauer des Schuljahres. Soll die Betreuung im nächsten Schuljahr fortgesetzt werden, ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann im Laufe des Schuljahres durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Weil der Stadt beendet werden.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Amt für Jugend und Soziales unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Weil der Stadt kann ein Kind aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der ergänzenden Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" bzw. „Erweiterten Schülerbetreuung“ ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
  - bei wiederholter Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr,

- wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursacht,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

#### **4. Betreuungszeit**

Für das städtische Betreuungsangebot an den Grundschulen in Weil der Stadt gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Betreuungszeit für Schüler ist wie folgt geregelt:

für die Grundschule Weil der Stadt:

Die Betreuung ist in Zeitblöcke unterteilt. Sie beginnt um 12.05 Uhr und endet nach Unterrichtsende spätestens um 16.30 Uhr.

für die Grundschule Merklingen:

Montag bis Donnerstag von 14.45 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr.

für die Grundschule Hausen:

nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr

für die Grundschule Münklingen:

7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr

für die Grundschule Schafhausen:

7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr

Die Kinder sollen möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten erscheinen, Änderungen sind mit dem Betreuenden abzusprechen.

- Die Gruppengröße liegt bei mindestens 10 und maximal 25 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.
- Ob und inwieweit das städtische Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgesetzt bzw. neu eingeführt wird, ist vom Bedarf abhängig.

Während den Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt. Eine Änderung dieser Rahmenbedingungen behält sich die Stadt Weil der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Leistungen, ausdrücklich vor.

#### **5. Aufsicht, Haftung**

- (1) Während den Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Übernahme des Schülers nach Schulschluss erfolgt durch die Betreuungskräfte an der Tür zur Einrichtung.

Im Rahmen des Besuchs der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Erweiterten Schülerbetreuung“ gilt die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Personensorgeberechtigten sofort der Betreuungskraft bzw. der Schulleitung zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn abgesprochenen Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) dem Sekretariat oder, falls dieses im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, den Betreuungskräften, mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers haften die Eltern.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

## 6. Gebühr

- (1) Gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt mit Gebührenverzeichnis werden für das ergänzende Betreuungsangebot im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" bzw. „Erweiterten Schülerbetreuung“ 11 monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Bei Vorlage des **Familienpasses** der Stadt Weil der Stadt wird eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats neu aufgenommen, so wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr berechnet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die ergänzende Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" bzw. der „Erweiterten Schülerbetreuung“ besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Betreuung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. **Die Gebühr ist bis zum 5. eines Monats zu entrichten.**
- (5) Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Erweiterten Schülerbetreuung“. Aus diesem Grund ist die Benutzungsgebühr auch während den Schulferien sowie bei Fehlen des Kindes zu entrichten.
- (6) Wird die fest gebuchte Betreuungszeit geändert, ist dies mindestens vier Wochen im Voraus beim Träger des Betreuungsangebots (Amt für Jugend und Soziales) schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu beantragen. Die Änderung kann nur zum 1. eines Monats erfolgen, sofern zu der Betreuungszeit freie Plätze zur Verfügung stehen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2024/2025 in Kraft.